



### Zur Vollstreckung der Maßregel

#### **Fortdauer der psychiatrischen Maßregel nach 20 Jahren, § 67d VI StGB**

Für den Betroffenen war auch nach 20 Jahren MRVollz die Fortdauer der Maßregel angeordnet worden.

Das BVerfG nahm die Vf.-Beschwerde zur Entscheidung an und gab ihr statt.

Vor allem genügten die – am Wortlaut des § 67d VI 1 StGB orientierten – Formulierungen der StVK und des OLG nicht den Anforderungen an Begründungen, die an eine Fortdauerentscheidung zu stellen seien. Es mangle an der verfassungsrechtlich gebotenen Festlegung der Art und des Grades der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rw Taten. Sie seien völlig außer Acht gelassen worden. Unerheblich sei auch die ausführliche Wiedergabe des Klinikums zum Vollzugsverhalten des Beschwerdeführers durch die StVK. Schließlich habe der Betroffene weitreichende Lockerungen beanstandungsfrei absolviert. Die Verhältnismäßigkeitsabwägung fehle ebenso wie die Auseinandersetzung mit der Frage, ob im Falle einer Bewährungsaussetzung den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit durch die Führungsaufsicht und damit verbindbarer weiterer Möglichkeiten der Aufsicht und Hilfe hinreichend hätte Rechnung getragen werden können. Ein Umzug in ein sozialtherapeutisches Wohnheim sei durch die Klinik nachdrücklich empfohlen worden. Es wäre der StVK vf.-rechtlich geboten gewesen, weniger belastende Maßnahmen zu erörtern und ggf. darzulegen, weshalb diese nicht in Betracht kämen.

*BVerfG (3.K.d. Zweiten Senats), Beschl. v. 16.08.2017 – 2 BvR 1280/15 =*

Bearbeitet von Dr. jur. Heinz Kammeier.